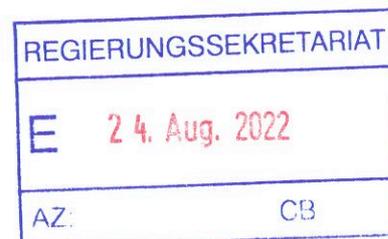


Altenbach 8, 9490 Vaduz
Tel. +423 237 55 11
lihk@lihk.li



Liechtensteinische
Industrie- und
Handelskammer

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungsgebäude
9490 Vaduz



Vaduz, 19. August 2022

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des
Energieausweisgesetzes (EnAg)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAg) Stellung nehmen zu können.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) begrüsst das übergeordnete Ziel der Regierung, Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels voranzutreiben. Die LIHK und ihre Mitgliedsunternehmen setzen sich in verschiedensten Bereichen für dieses Ziel ein.

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht enthält neue energetische Mindestanforderungen im Gebäudebereich, da sachlich ein enger Zusammenhang zwischen Energie, Bauen und Klimaschutz besteht. Zusätzlich nutzt die Regierung die Vorlage für weitere Vorschriften mit dem Ziel der Bekämpfung des Klimawandels, und zwar ein Verbot von fossilen Brennstoffen bei Neubauten und bei Ersatz von Heizungen sowie eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf allen Dächern von neuen und bestehenden Wohn- und Nicht-Wohnbauten (bzw. bei bestehenden Wohnbauten bei Dachsanierungen).

Für die LIHK stehen der menschengemachte Klimawandel und seine bedrohlichen Folgen ausser Frage, die Treibhausgas-Reduktion ist ein Beitrag von eminenter Bedeutung, um die Erderwärmung zu reduzieren. Deshalb unterstützt die LIHK das Ziel der Regierung, strengere Anforderungen bei Bauten einzuführen. Die Gesetzesvorlage wird der Komplexität der Sache jedoch nicht ausreichend gerecht. Durch die Konzentration auf das Verbot von fossilen Brennstoffen und die Pflicht zum Bau von Photovoltaik werden technologieoffene Lösungen praktisch ausgeschlossen bzw. vernachlässigt. Die spezifischen Anforderungen von grossen Nicht-Wohnbauten werden nicht berücksichtigt. Ausserdem ist der Zeithorizont unrealistisch eng gesetzt.

A) Art. 64 Abs. 4 Grundsatz der sparsamen und umweltgerechten Energieverwendung

Art. 64 Abs. 4 hält den wichtigen Grundsatz fest, dass Bauten und Anlagen eine sparsame und umweltgerechte Energieverwendung zu gewährleisten haben. Neu wird der Absatz mit Vorschriften für den winterlichen und den sommerlichen Wärmeschutz sowie die Gesamtenergieeffizienz ergänzt, was die LIHK für zielführend hält.

B) Art. 64 Abs. 4a Photovoltaik-Pflicht

Laut dem neuen Art. 64 Abs. 4a sind geeignete Dachflächen aller neuen Wohn- und Nicht-Wohnbauten sowie bestehende Wohnbauten, deren Dach umfassend renoviert wird, verpflichtend mit Photovoltaik auszustatten. Gewisse Ausnahmen kann die Regierung mittels Verordnung festlegen. Die Übergangsbestimmungen Abs. 2 verlangen zudem für bestehende Nicht-Wohnbauten ab 2035 zwingend die Nachrüstung mit einer Photovoltaikanlage.

B1) Grundsätzlich

Eine Verpflichtung zum Bau von Photovoltaikanlagen bei Neubauten kann die LIHK nachvollziehen. Wichtig ist es, eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle, nicht zu niedrige Leistungsuntergrenze festzulegen. Unabhängig von der Leistung gilt für die LIHK: Falls eine Bauherrschafft nachweisen kann, durch andere alternative Energien (z.B. Solarthermie) ebenso effizient und nachhaltig Energie generieren zu können, muss diese nach Ansicht der LIHK zugelassen werden. Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Formulierung von Art. 64a Abs. 4 ist dies nicht möglich.

⇒ Die LIHK beantragt, die Formulierung entsprechend anzupassen.

B2) Technologieoffene Lösungen insbesondere für Nicht-Wohnbauten

Die LIHK hält technologieoffene Lösungen insbesondere für grosse Verbraucher als unabdingbar. Beispielsweise ist es äusserst sinnvoll, wenn Wärmepumpen in Industriebauten mit fossilen bestehenden Lösungen (z.B. Gaskessel) als hybride Lösung betrieben werden. Damit kann der Grossteil der Wärmeleistung mit den Wärmepumpen abgedeckt werden und in den kritischen kalten Tagen, wenn der Winterstrom ohnehin sehr knapp und ebenso aus fossilen Quellen generiert wird, kann der zusätzliche bestehende Wärmeerzeuger die Spitzen decken. Bei einem Leistungsbereich von über 100 kW müssen nach Ansicht der LIHK hybride Lösungen mit einem vorgeschriebenen Anteil an erneuerbaren Energien ermöglicht werden.

Ein anderes Beispiel sind Themen wie Anergienetze (das sind Netze mit niedriger Temperatur, welche die Verbraucher mit kalter Sole beliefern und diese dann mit einer Wärmepumpe auf das notwendige Niveau hebt), die durch die Fokussierung auf die Photovoltaik im Vernehmlassungsbericht komplett ausser Acht gelassen werden.

Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend. Sie zeigen lediglich auf, wie wichtig technologieoffene Vorschriften sind, insbesondere für grosse Nicht-Wohnbauten.

⇒ Die LIHK beantragt, mindestens im Bereich der Nicht-Wohnbauten für Neubauten und für bestehende Bauten einen technologieoffenen Ansatz festzulegen und gleichzeitig Zielwerte zu definieren. So kann das Ziel der Erhöhung der erneuerbaren Energie erreicht werden.

B3) Ausrüstung von bestehenden Nicht-Wohnbauten mit Photovoltaik

Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen müssen alle Nicht-Wohnbauten zwingend (wobei wir vermuten, das Wort «zwingend» soll ausdrücken, dass keine Ausnahmen gemäss Art. 64 Abs. 4a möglich sind) mit Photovoltaik ausgestattet sein. Für bestehende Wohnbauten hingegen soll dies lediglich bei einer Dachsanierung verpflichtend sein.

Nicht jede bestehende Nicht-Wohnbaute ist für das Anbringen von Photovoltaikanlagen geeignet (z.B. aus statischen Gründen), weshalb gerade auch in diesem Bereich nach Ansicht der LIHK technologieoffene Lösungen zugelassen werden müssen.

Ausserdem wird bei grossen Photovoltaikanlagen die Einspeisung in das Verteilnetz nicht mehr einschränkungslos möglich sein und oft eine Transformatorenstation zur Aufnahme der hohen Leistung erfordern. Dies generiert hohe Kosten, weshalb die Wirtschaftlichkeit bzw. die Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden muss.

Es ist wichtig, dass grossen Betrieben, d.h. Grossverbraucher, wirtschaftlich tragbare Alternativen zur Verfügung haben, d.h. beispielsweise Industriehallen an das Fernwärmenetz angeschlossen werden können. Der Staat wendet viel für diese Netze auf, was die LIHK als eine sinnvolle Investition in die Zukunft sehr schätzt.

B4) Energieversorgung im Winter

Photovoltaik leistet einen bedeutenden Beitrag zur Zielsetzung der Ablösung von fossilen Energieträgern im Sommer. Im Vernehmlassungsbericht wird die Stromlage im Winter jedoch zu wenig in Betracht gezogen. Es ist eine grosse Herausforderung, die Winter-Energielücke zu reduzieren: Die Photovoltaik liefert vor allem im Sommer Strom, der grosse Bedarf besteht jedoch im Winter. Sinnvolle und wirtschaftliche Speichermöglichkeiten sind noch kaum vorhanden. Auch Wärmepumpen benötigen vor allem im Winter Strom, wobei der Strommix im Winter zu einem grossen Anteil aus fossilen Quellen stammt. Genau hier setzt der technologieoffene Ansatz an, für den die LIHK ist: Durch die alleinige Konzentration auf Photovoltaik wird möglichen Alternativen, die auch im Winter Strom liefern, zu wenig Beachtung geschenkt und sie werden mit zu wenig Einsatz weiterverfolgt.

Zwischenfazit

Insgesamt ist die LIHK für eine technologieoffene Ausformulierung im Gesetz, das klare Zielwerte festlegen soll, jedoch den Weg zu den Zielwerten nicht wie von der Regierung vorgeschlagen einschränkt.

C) Art. 64a Abs. 1 Energetische Mindestanforderungen an neue Gebäude und Gebäudeerweiterungen

Bedeutend ist der neue Art. 64a Abs. 1: «Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden... müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.» Mit Abs. 2 erhält die Regierung die Kompetenz, entsprechende Inhalte mittels Verordnung festzulegen.

Der neue Art. 64a Abs. 1 legt das erforderliche Ziel fest und ermöglicht technologieoffene Lösungen, anstatt einschränkend alleine auf Photovoltaik zu setzen, obwohl teilweise zweckmässiger und zielgerechtere Lösungen vorhanden sind.

⇒ Die LIHK begrüsst diese Formulierung und setzt darauf, Effizienzziele vorzugeben, jedoch offenzulassen, wie diese Ziele erreicht werden.

An dieser Stelle möchte die LIHK auf die Bewilligungsverfahren hinweisen.

⇒ Die LIHK schlägt vor, den Ablauf der heutigen Bewilligungsverfahren zu prüfen, um durch allenfalls mögliche Vereinfachungen mehr Effizienz zu erreichen.

D) Art. 64c Gebäudetechnische Systeme / Verbot von fossilen Brennstoffen in Neubauten und bei Heizungsersatz

Gemäss Art. 64c Abs. 1 legt die Regierung mittels Verordnung Mindestanforderungen an gebäudetechnische Systeme fest, was die LIHK befürwortet.

Mit Art. 64c Abs. 3 wird die Verwendung von fossilen Brennstoffen in Neubauten und beim Heizungsersatz in bestehenden Gebäuden verboten. Dies führt nach Erachten der LIHK zu weit, insbesondere weil nicht klar ist, in welchen Bereichen die Regierung Ausnahmen per Verordnung regeln kann und wird. Bei Neubauten und beim Heizungsersatz können sich gerade bei grossen Nicht-Wohnbauten Schwierigkeiten ergeben, da Wärmepumpen alleine heute noch nicht genügend Leistung erbringen und deshalb hybride Lösungen zugelassen werden müssen. Ausserdem kann es grosse Nicht-Wohnbauten geben, die wenige Jahren nach Fertigstellung oder nach Heizungsersatz an das Fernwärmenetz angeschlossen werden könnten und mit Gas oder Öl eine Zwischenlösung hätten. Ebenso braucht es eine Übergangslösung in Bezug auf den Heizungsersatz, wenn ein Gebäude mittelfristig aus der Nutzung geht.

Eine Notfallversorgung mit fossilen Brennstoffen für Industriebetriebe, die an die Fernwärme angeschlossen sind – die Fernwärme garantiert keine vollständige Versorgungssicherheit – muss weiterhin erlaubt bleiben.

Weiters gilt für diesen Punkt auch die auf Seite 2 unter «B2) Technologieoffene Lösungen insbesondere für Nicht-Wohnbauten» festgehaltene Beurteilung.

⇒ Die LIHK beantragt, das absolute Verbot von fossilen Brennstoffen zu prüfen und mindestens für grosse Nicht-Wohnbauten Ausnahmen im Gesetz festzulegen.

III. Inkrafttreten

Laut den Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht soll das Inkrafttreten «...ehestmöglich und damit voraussichtlich Mitte 2023 erfolgen.» Die LIHK hält diesen Termin für unrealistisch, sei es in Bezug auf die Verfügbarkeit von benötigten Produkten, seien es die fehlenden ausführenden Fachkräfte oder aber die benötigte Planungszeit von Bauten.

Fazit

Die LIHK begrüsst das übergeordnete Ziel der Regierung, Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels voranzutreiben. Zur Verlangsamung des Klimawandels und seiner bedrohlichen Folgen ist die Reduktion der Treibhausgase ein unabdingbarer Beitrag. Die LIHK unterstützt die Zielsetzung der Baugesetz-Anpassung. Die Gesetzesvorlage wird der Komplexität der Materie jedoch nicht ausreichend gerecht, weshalb die LIHK in ihrer Stellungnahme die Zielerreichung durch differenziertere, ebenso geeignete Massnahmen und Mittel befürwortet.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer - LIHK



lic.iur. Brigitte Haas
Geschäftsführerin